

I. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des BP NR. 9 „WINDPARK RAPSHAGEN NORD“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ö1 Einwender Ö1, 12.07.2023 Die Änderung der Zweckbestimmung der Fluren 2 und 6 der Gemarkung Rapshagen zu einem Sonstigen Sondergebiet „Windpark“ betrifft maßgeblich auch Flora und Fauna des direkt angrenzenden Gemeindeteils Brügge von Halenbeck-Rohlsdorf. Der Auswirkungen eines Windparks auf die Natur in diesem Bereich wären beträchtlich. Brügge ist Lebensraum mehrerer Fledermausfamilien (z.B. <i>Nyctalus leisleri</i> in der Ringstr. 5 und Ringstr. 24). Darüber hinaus gibt es Milane, Kraniche und Störche, die zwischen der Bundesstraße 103 und Brügge leben und brüten. Grundsätzlich fraglich bei der Nutzung von Windenergie (beim heutigen Stand der Technik) ist neben dem Naturschutz auch die wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit. In Deutschland betriebenen Windparks ist es unter anderem zu verdanken, dass wir die höchsten Stromkosten weltweit haben. Einer der Gründe dafür: <i>„Gut zwanzig Tage im Jahr seien es mittlerweile, in den Strom aus Windkraft wegen Minuspreisen keinen Wert habe. [...] Bis 2026 könnte es sogar dreimal so viele Tage werden, das wären ganze zwei Monate. [...] Der Betrag ist, etwas versteckt, auf der Stromrechnung, unter dem Punkt „Netzentgelte“ zu finden. [...] Insgesamt summieren sich diese Erstattungskosten auf stattliche Beträge. Allein im ersten Halbjahr 2022 haben die deutschen Verbraucher, laut Bundesnetzagentur, knapp 150 Millionen Euro dafür bezahlt, berichtet der Bayrische Rundfunk.“</i> (https://www.agrarheute.com/energie/strom/windraeder-stehen-oft-still-obwohl-viel-wind-weht-608845) Darüber hinaus ist mir immer noch nicht klar, wie es nachhaltig sein kann wenn dabei so viel Sondermüll produziert wird:	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Art des Vorhabens ist gem. § 1 Abs. 3 NatSchZustV, die für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständige Fachbehörde die Obere Naturschutzbehörde (LfU Referat N1). Diese prüft auf Grundlage des Umweltberichts sowie der beigefügten Fachgutachten, ob die Belange des Natur- und Artenschutzes durch die Bauleitplanung angemessen berücksichtigt sind. Da insbesondere die artenschutzrechtlichen Belange durch die Gemeinde nicht abgewogen werden können, ist die Gemeinde auf das Einvernehmen der Fachbehörde angewiesen, um das Bauleitplanverfahren abzuschließen. Vor diesem Hintergrund geht die Gemeinde davon aus, dass die natur- und artenschutzrechtlichen Belange im Verfahren ausreichend berücksichtigt werden. Kenntnisnahme, der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Eine Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit im Rahmen der Nutzung von Windenergie, ist nicht Aufgabe bzw. Inhalt der in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung. Zudem sei darauf verwiesen, dass das gegenüber anderen öffentlichen Belangen, im Zweifel vorgehende öffentliche Interesse am Ausbau der Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien durch den Bundesgesetzgeber jüngst in Form der Abwägungsdirektive in § 2 EEG 2023 nochmals deutlich hervorgehoben worden ist. Kenntnisnahme, die Untere Abfallwirtschaftsbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde des LK Prignitz, als für die Beurteilung zuständige Fachbehörden,

I. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des BP NR. 9 „WINDPARK RAPSHAGEN NORD“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
„Neunzig Meter Schrott – Tausende Windräder kommen in die Jahre und müssen bald abgebaut oder ersetzt werden. Doch das Entsorgen der ausgedienten Rotorblätter erweist sich als äußerst schwierig“ (https://www.zeit.de/2019/08/wind-raeder-entsorgung-schrott-rotorblaetter-probleme) Sinnvolle Alternativen zum Bau immer neuer Windparks sind die Förderung der deutschen Industrie bei der Entwicklung neuer Technologien und die Unterstützung der mittelständischen Unternehmen und privaten Haushalte bei der Investition in Solarenergie. In der Sache „Windpark Rapshagen Nord“ bitte ich Sie daher nachhaltig für Mensch und Umwelt zu entscheiden und nicht nur für den Profit des Windparkbetreibers und der Eigentümer der landwirtschaftlichen Fläche zur berücksichtigen.	haben aus fachlicher Sicht der Bauleitplanung zugestimmt, womit die Gemeinde davon ausgeht, den Punkt angemessen berücksichtigt zu haben. Kenntnisnahme, der Hinweis wird zurückgewiesen, da dieser nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren betrifft. Kenntnisnahme
Ö2 Einwender Ö2, 13.07.2023 Das Amt Meyenburg verfügt bereits heute ohne die Erweiterung des Windparks in Rapshagen über eine überdurchschnittliche große Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie. Eine Steuerungswirkung ist nicht erkennbar. Vielmehr belastet die Gemeinde Gerdshagen ihren Nachbar-Ortsteil Brügge überproportional, denn die Auswirkungen des Windparks treffen vorrangig den östlichen und süd-östlichen Siedlungsrand des Ortes Brügge. Eine Steuerungswirkung für raumbedeutsame Vorhaben ist in der Planung nicht erkennbar. Die nachteiligen Auswirkungen auf den Ort Brügge werden nicht thematisiert, wie das Heranrücken bis auf 1000 m an den Ortsrand bei gleichzeitiger maximaler Anlagenhöhe von 270 m. Das bedeutet für Brügge, dass bereits im Westen vom Windpark Halenbeck-Schmolde beeinträchtigt und im Osten durch zwei weitere Anlagen tangiert wird, die darüber hinaus außerhalb eines Windeignungsgebietes errichtet wurden, eine fast vollständige Umrundung mit Windenergieanlagen mit all ihren Beeinträchtigungen	Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Es gibt keine durchschnittliche Flächengröße für die Flächenkulisse zur Nutzung von Windenergie. Vielmehr hängt die Flächenkulisse für die Windenergienutzung grundsätzlich von der naturräumlichen Ausstattung ab. Daraus resultieren Regionen in denen grundsätzlich mehr Potenzialflächen bestehen als in anderen Regionen. Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die in der Bauleitplanung abgegrenzte SO-Fläche war auch bereits Bestandteil der Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 2021. In der Abwägung hat die Regionale Planungsgemeinschaft auf eine Ausweisung verzichtet, aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen von Windeignungsgebieten untereinander. Unter Einhaltung ist der vorgegebene Mindestabstand von 1.000 m zum Ortsrand bei der Planung entsprechend berücksichtigt. Von einer „Umrundung“ des Ortsteils Brügge ist hier nicht auszugehen. Der bestehende Windpark Halenbeck-Warnsdorf liegt östlich von Brügge mit einem Abstand von mehr ca. 1.900 m zum Ortsrand Brügge entfernt. Die zwei Einzelanlagen südöstlich von Brügge liegen mit einem Abstand zum Ortsrand ca. 1.200 m entfernt.

I. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des BP NR. 9 „WINDPARK RAPSHAGEN NORD“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zum B-Plan Nr. 9: Eingriffsregelung Es ist nicht akzeptabel, wenn bei der Auslegung des Vorentwurfes wesentliche Elemente im Umweltbericht fehlen mit dem Hinweis, diese würden nachgereicht. Damit wird dem beteiligten Bürger keine Möglichkeit gegeben, sich ein umfassendes Bild über die Folgen der Erweiterung des Windparks zu machen. Schutzgut Mensch Beim Schutzgut Mensch fehlt sowohl ein Schallgutachten mit der Einschätzung der Schallpegel unter Berücksichtigung der vorherrschende West- und Südwestwinde. Bei der Befeuerung vertröstet man die Anwohner auf einen unbestimmten Zeitraum, um eine bedarfsgerechte Nachtbefeuerung einzurichten. Bereits beim Windpark Halenbeck-Schmolde sind die Anwohner so hintergangen worden. Es wird hiermit gefordert, eine Nachtabschaltung mit bedarfsgerechter Steuerung der Befeuerung zu installieren und im Rahmen des B-Planes festzusetzen. Schutzgut Boden Laut Umweltbericht wird eine Bodenfläche von ca. 4,3 ha teil- oder vollversiegelt. Für diese Fläche ist eine andere Fläche zu entsiegeln, ungenutzte Hochbauten zu entfernen oder andere Böden aufzuwerten. Geeignete Maßnahmen werden im Umweltbericht nicht genannt. Zwingend erforderlich ist eine Kompensation im Amtsbereich und nicht in Flächenpools außerhalb des Amtes oder Kreises. Einige Vorschläge für die Gemeinde wären: Neuvermessung und Bepflanzung der Feldhecken beidseits der Straße von Raps- hagen nach Rohlsdorf. (Aktueller Zustand teilweise überpflügt, in Straßenland umgewandelt, Hecken zum großen Teil nicht mehr vorhanden oder abgängig.) Regenerierung und Wiederherstellung von Böden mit Bepflanzung. Aufwertung der Kümmernitzniederung in der Gemarkung Gerdshagen zwischen Bahnhof Brügge und B 103 (Renaturierung der Moorböden), was zugleich Poten- tial für die Anlage von Ersatzbrutplätzen für den Kranich darstellt.	Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Auf Grundlage von § 2a BauGB ist der Umweltbericht erst für die Beteiligung nach § 3(2) bzw. § 4(2) BauGB den Unterla- gen beizufügen. Im Zuge der Beteiligung gem. § 3(1) BauGB ist über die voraus- sichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Für das weitere Ver- fahren wurden Fachgutachten (Schall- bzw. Schattenimmissionsprognose) er- stellt, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargelegt werden und diesem zudem als Anlage beigelegt sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Seit 2021 ist eine be- darfsgerechte Nachtkennzeichnung für Neu- und auch Bestandsanlagen ver- bindlich im EEG festgeschrieben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Umweltbe- richt wird im weiteren Verfahrensverlauf weiter qualifiziert und für die Kompensa- tion geeignete Maßnahmen dargelegt.

I. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des BP NR. 9 „WINDPARK RAPSHAGEN NORD“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Renaturierung der Uferbereiche der Dömnitz zwischen Halenbeck und Stausee Sadenbeck. (Verbesserung und Schutz der Moorböden) Schutzgut Landschaftsbild Die errechnete Summe von Euro 900.000 € für die Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild kommen nicht der Gemeinde oder den Nachbargemeinden zugute, sondern gehen an den Naturschutzfonds Brandenburg. Schutzgut Pflanzen und Tiere Wie im Umweltbericht beschrieben sind Arten des Anhangs 4 der Vogelschutzrichtlinie gefunden worden. Demnach ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich mit Habitatanalyse und der Beschreibung der Lebensräume einschließlich der Raumnutzung der Rotmilane. Die Horste sind hier seit Jahren bekannt und es ist daher völlig unverständlich, dass dieser Sachverhalt ignoriert wird. Zumindest bei den Arten Rotmilan und Seeadler ist hier von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Ich mache ebenso darauf aufmerksam, dass der Schutz der Nist- und Lebensstätte nicht erlischt, wenn der Brutplatz ein Jahr nicht besetzt war. Daten für 2022 werden nicht benannt und es kann davon ausgegangen werden, dass diese auch gar nicht erst erhoben werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass bei einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine artenschutzrechtliche Befreiung erforderlich wird. Da die Gemeinde laut Unterlagen sich bisher noch nicht darum bemüht, kann sie auch nicht in eine Befreiungslage hinein planen. Zu fordern ist also, dass die Grenzen des Bebauungsplanes zurückgenommen werden, um bei Seeadler und Rotmilan nicht zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos zu kommen. Für die anderen Arten, wie Kranich und Weißstorch, sind Maßnahmen zur Stabilisierung der Brutpopulation zu treffen. Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna im Rahmen der Eingriffsregelung Auch hier fehlen im Umweltbericht gänzlich Maßnahmen für die im Bereich des Windparks vorkommenden Brutpopulation.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Umweltbericht wird angepasst und konkrete Kompensationsmaßnahmen für die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Landschaftsbild dargelegt. Der Hinweis muss teilweise zurückgewiesen werden. Die für die Beurteilung des besonderen Artenschutzes zuständige Fachbehörde LfU Referat N1 hat den erforderlichen Untersuchungsumfang mitgeteilt, wonach die Erarbeitung eines AFB nicht erforderlich ist. Sofern in den zentralen Prüfbereich hineingeplant werden soll, erfolgt eine artspezifische Auseinandersetzung mit dem Artenschutz durch die Gemeinde im Rahmen der Umweltprüfung. Hierbei besteht regelmäßig das Erfordernis von Habitatpotenzialanalysen (HPA) und der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen. Auch Raumnutzungsuntersuchungen können zur Widerlegung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durchgeführt werden. Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und der Umweltbericht um Maßnahmen für die Avifauna ergänzt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, 12.07.2023 Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen Zielmitteilung / Erläuterungen: Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen in der Gemeinde Gerdshagen geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Gemeindegebietes Gerdshagen im Gemeindeteil Rapshagen und umfasst eine Fläche von ca. 127 ha. In unserer Stellungnahme vom 23.02.2023 zu der Zielfrage des o.g. Bebauungsplan und der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir mitgeteilt, dass der vorgesehenen Planungsabsicht keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 23.02.2023 gelten weiterhin. Die Regionale Planungsgemeinschaft bereitet die Aufstellung eines Regionalplanes zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Ein wirksamer oder in Aufstellung befindlicher Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung liegt derzeit allerdings nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen. Eigene umweltbezogene Informationen liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Sachlicher Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie, Abschnitt Freiraum“ der RPG Prignitz-Oberhavel, 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018 Bindungswirkung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planungsabsicht Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit kein wirksamer oder in Aufstellung befindlicher Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung vorliegt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und die für die Planung relevanten Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung in der Begründung dargestellt. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
2. Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, 10.07.2023 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.06.2023 (Posteingang 07.06.2023) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Gemeinsames Rundschreiben des MLUR u. MSWV zur Steuerung u. Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16.02.2001 Der Bebauungsplan (BP) Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Gerdshagen sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nicht vereinbar. Begründung: Der in Aufstellung befindliche BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ hat die verbindliche sowie die 7. Änderung des FNP die vorbereitende bauplanungsrechtliche Sicherung eines Gebietes zur Neuerrichtung von neun mit einer zulässigen Gesamtbauhöhe von 270 m raumbedeutsamen WEA in der Gemeinde Gerdshagen gelegen in der Gemarkung Rapshagen zum Inhalt. Der geplante Geltungsbereich des BP bzw. der Bereich der 7. FNP-Änderung mit einer Größe von ca. 127 ha befindet sich in östlicher Richtung ca. 1000 m außerhalb des Siedlungsbereiches von Gerdshagen. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen BP-Entwurfs sowie der 7. FNP-Änderung befinden sich nicht innerhalb eines Eignungsgebietes Windenergienutzung der Regionalplanung. Der ReP FW Satzung vom 21.11.2018 trifft in dem Zusammenhang die Festlegung, dass die Planung bzw. Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb von Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgeschlossen ist (vgl. Teil II. Z 3.1 ReP FW). Vor dem Hintergrund ist der BP-Entwurf sowie die 7. FNP-Änderung der Gemeinde Gerdshagen in dem Bereich mit den Belangen Regionalplanung nicht vereinbar.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planungsabsicht nicht mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar ist. Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt. Ein wirksamer oder in Aufstellung befindlicher Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung liegt gem. der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung derzeit nicht vor. Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" vom 21.11.2018 wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Der Regionalplan von 2018 hat die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zum Inhalt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Vor dem Hintergrund des laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist der Regionalplan noch nicht bekanntgemacht worden und somit nicht rechtswirksam. Die Aussage steht zudem im Widerspruch zur Beurteilung der Planungsabsicht der Gemeinsamen Landesplanung vom 12.07.2023, dass derzeit <u>kein Widerspruch</u> zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Der im Entwurf befindliche Regionalplan

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Hinweis: Die Regionalplanung hat Kenntnis darüber, dass der Bereich der kommunalen Planungen für die Windenergienutzung sich in Überlagerung mit dem Schutzbereich zu Brutplätzen von störungssensiblen Vogelarten (hier Seeadler) befindet. Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Planaufstellungsverfahren. Hinweise! Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt und sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG von öffentlichen Stellen zu berücksichtigen. Die Bekanntmachung der	"Windenergienutzung (2024)" wird hingegen Vorranggebiete ausweisen. In den Erläuterungen zum Scoping des Regionalplan 2024 heißt es: "Städte und Gemeinden können außerhalb der Vorranggebiete zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Auch dort sind Windenergieanlagen weiterhin privilegiert zulässig." Vor dem Hintergrund der in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, geht die Gemeinde Gerdshagen von einer künftigen Vereinbarkeit der Planung mit den regionalplanerischen Raumordnungszielen und -grundsätzen aus. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen. Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.	
2. Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext) Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.	Kenntnisnahme
3. geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext) Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.	Kenntnisnahme
Allee (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG) Konflikte mit den Verboten sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Über eine erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.	Kenntnisnahme
4. Baumschutzverordnung des Landkreises Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um	Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden. 5. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage. Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme. In den südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Waldstück (nördliches Teilstück des Waldes liegt im Geltungsbereich) bestand im Jahr 2020 Brutverdacht von Seeadler und Rotmilan. Zudem bestand 2020 700 m nördlich und 2021 ca. 700 m östlich des Geltungsbereiches Brutverdacht der Art Rotmilan. Dies ist im Rahmen der Bestandserfassungen (s. Pkt. 2b) und der artenschutzrechtlichen Prüfung besonders zu berücksichtigen. Bei einer Betroffenheit von Nah- oder zentralen Prüfbereich der beiden oder weiterer Arten weise ich	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
vorsorglich auf folgendes hin (vgl. auch AGW-Erlass¹): Der Nahbereich ist aufgrund der gesetzlichen Festlegung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig gegeben ist, grundsätzlich nicht für die Festlegung als Sondergebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Der zentrale Prüfbereich kann aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelannahme, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, in Ausnahmefällen für die Festlegung als Sondergebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden. Sofern in den zentralen Prüfbereich hineingeplant werden soll, hat eine artspezifische Auseinandersetzung mit dem Artenschutz durch die Gemeinde im Rahmen der Umweltprüfung zu erfolgen. Hierbei besteht regelmäßig das Erfordernis von Habitatpotenzialanalysen (HPA) und der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen. Auch Raumnutzungsuntersuchungen können zur Widerlegung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durchgeführt werden. Nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen im Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen des MLUK vom 07. Juni 2023 (AGW-Erlass, Kapitel 2.7). Anmerkung: In den Randbereichen des Sondergebietes wurden die ansonsten kreisförmig angelegten Baugrenzen nur als Halbkreise dargestellt. Insbesondere bei dem im Süden an den Wald angrenzende Baufeld ist unklar, ob ein Eingriff in den Waldbestand vermieden werden kann. Eingriffe in diesen für horstbauende Arten geeigneten Wald sollten unbedingt bereits auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden. Auch das Setzen des WEA-Turmes direkt	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

¹ <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/>

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
an die Waldgrenze (Rotoren überstreichen den Wald) ist mit besonderen artenschutzrechtlichen Konflikten verbunden und sollte grundsätzlich vermeiden werden. Zu 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: 1. Biotoptypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg 2007 gemäß Kartierintensität B, Bestandsdarstellung und –bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte) Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope, Angabe zur (Teil)Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotope Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffenden (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage die Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie den Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen. Bedingt die Planung eine Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben: - Biotoptyp - Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit => Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung - geprüfte Alternativen - Möglichkeit des Ausgleichs; Darstellung geplanter Ausgleichsmaßnahmen - Es sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung / Verbesserung des betroffenen Biototyps abzielen. Die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung ist auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums und der Lage der Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche zu beurteilen.	Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)		
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Hecken	Zusammensetzung des betroffenen Bestandes; bei anteiligem Verlust prozentualer Anteil am Gesamtbestand + Foto	Kenntnisnahme
- Ersatzbäume	Angaben zu Baumart, Pflanzzeitpunkt, time-lag	
- geprüfte Alternativen		
- Ausführungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen		
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen		
5. besonderer Artenschutz		Kenntnisnahme
Die Ermittlung des Untersuchungsumfangs erfolgt für europäische Vogelarten und Fledermäuse grundsätzlich auf Basis des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen des MLUK vom 07. Juni 2023 (AGW-Erlass ¹). Der erforderliche Untersuchungsrahmen ist in Anlage 2 (europäische Vogelarten) und Anlage 3 (Fledermäuse) des Erlasses detailliert dargestellt.		
Aufgrund des bestehende Brutverdachts der Art Seeadler ist eine Horsterfassung im 2km-Umkreis des Geltungsbereichs im Winterhalbjahr erforderlich.		
Im Standardradius (1200 m) sollte weiterhin eine Erfassung und Dokumentation aller Horste erfolgen, d.h. auch der Horste von Arten, die nicht in Anlage 1 AGW-Erlass aufgeführt sind.		
Wie in Anlage 2, S.4, 2.2. (Horsterfassung und Besatzkontrolle) 5. Spiegelstrich ausgeführt, sind alle Horste, auch im Erfassungsjahr nicht genutzte Horste zu erfassen und zu dokumentieren, d.h. alle unbesetzten Horste sind ohnehin darzustellen.		
Die Lauf- und Fahrstrecken der Erfassungen sollten weiterhin dokumentiert und dargestellt werden, um die Prüfung der methodischen Eignung von Erfassungen zu ermöglichen und um im Streitfall auf eine belastbare Erfassung zurückgreifen zu können.		Kenntnisnahme

¹ <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/>

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010). Kann ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien auf Basis der Biotopkartierung nicht nachvollziehbar ausgeschlossen, sind auch in Bezug auf diese Artengruppen Bestandserfassungen erforderlich. Vorsorglich teile ich den erforderlichen Untersuchungsumfang mit: Reptilien; hier Zauneidechse Fachgutachterliche Ermittlung und Darstellung (in Text und Karte) aller potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen im geplanten Eingriffs-/Baubereichen sowie Bestandserfassungen auf allen potenziell geeigneten Flächen. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Habitatbedingungen ein Vorkommen nachvollziehbar (Fotos) gutachterlich ausgeschlossen und begründet werden kann. • Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen • (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen). • Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 4 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen Mitte April und 20. September. Mindestens 2 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen). Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
• Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden. • Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten darzustellen. • Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationsschwankungen bei Reptilien ist das Habitatpotenzial in die Einschätzung der Populationsgröße einzubeziehen. Amphibien Wenn sich im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagen Kleingewässer und weitere geeignete Habitate für Amphibien befinden, sind Erfassungen dieser Artengruppe gemäß den folgenden Mindestanforderungen erforderlich. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar fachgutachterlich ermittelt und begründet wird, dass aufgrund fehlender Habitat-eignung ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann. • Erfassung geeigneter Laichgewässer. • mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März–Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren. • Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Käschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen, bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen, z.B. Brutrevieren). • Beobachtungen auf Wanderwegen: Einschätzung der Individuenzahlen • und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Sommer- und Winterlebensraum) sowie bei Vorhaben mit Trennwirkung Ermittlung der Austauschbeziehungen mit Hilfe von Fangzäunen. • Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße/n. • Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:1.000 oder detaillierter) darzustellen.	Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen. Graphische Darstellung des Bestandes (wenn möglich) im Maßstab der Satzungskarte. Zu 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen 4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Eingriffsregelung Darstellungen Eingriffsregelung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist. Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Belang Immissionsschutz Zu 4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. <u>Sachstand</u> Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ der Gemeinde Gerdshagen. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Im Geltungsbereich wird primär ein Sondergebiet (SO) „Windpark“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung genehmigungsbedürftiger Anlagen	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapsdage Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
geschaffen. Südwestlich schließt sich ein großer Windpark im Bestand an. Er liegt nicht im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen. Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktslagen ausgeschlossen werden. 2. <u>Stellungnahme</u> Gem. S. 20 f. werden Gutachten zur Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen Gutachten im weiteren Verfahren in Aussicht gestellt. Für den Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes sind folgende Untersuchungen/Gutachten vorzulegen: • Geräuschimmissionsprognose und Nachweismessung bei Windenergieanlagen (WEA)Geräuschimmissionserlass; Stand: 02/2023) auf Basis einer geeigneten Referenzanlage (worstcase-Szenario) • Schattenwurfprognose nach den Vorgaben der Leitlinie des MLUR Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) • Lichtimmissionen • Ermittlung und Darstellung des standortspezifischen Gefährdungspotential (Risikoanalyse) z.B. durch Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Brände Im weiteren Planverfahren sind in der Planbegründung/ Umweltbericht die Methodik der Untersuchung, die Bewertungskriterien der Untersuchungsergebnisse hinreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die ermittelten Ergebnisse sind im Zusammenhang mit den Schutzgütern zu bewerten und im Umweltbericht darzustellen. Die Bestandsanlagen sind als Vorbelastung mit zu berücksichtigen. Auswirkungen während der Bauphase sind nicht zu vernachlässigen. Die relevanten Immissionsorte befinden sich u.a. in den Ortslagen Rapsdage, Brügge, Gerdshagen, Giesenhagen und Falkenhagen. Die aktuellen und in einem angemessenen Prognosehorizont geplanten Immissionsorte z.B. durch in	Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes die nebenstehend aufgeführten Untersuchungen/Gutachten vorzulegen sind. Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt und der Umweltbericht um Ausführungen zu Methodik, Bewertungskriterien sowie Ergebnissen der Untersuchungen ergänzt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Planreife befindlich Bebauungspläne, sind zu berücksichtigen bzw. deren Schutzanspruch bei der zuständigen Stelle in Erfahrung zu bringen. Es wird darauf hingewiesen, dass der neue WKA-Geräuschimmissionserlass (02/2023; MLUK) auch Hinweise und Konkretisierung für die Beurteilung tieffrequenter Geräusche auf Grundlage des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg 11S 45/21 vom 15.02.2022 benennt. 3. <u>Fazit</u> Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Windenergieanlagen, der bestehenden Vorbelastung und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden schutzwürdigen Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabenrealisierung zu erwarten. Die Anwendung und Ergänzung weiterführender Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch und Klima/Luft sind zwingend erforderlich. Auf Basis der Gutachten sind zweckmäßige und notwendige Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Immissionen zu erarbeiten und festzusetzen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 Belang Wasserwirtschaft Zu 4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Die Versiegelung der Bauflächen, der Kranstellflächen und der Montagezufahrten sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die	Es wird zur Kenntnis genommen, dass infolge der Vorhabenrealisierung, der bestehenden Vorbelastung sowie dem existierenden schutzwürdigen Nutzungsbestand Immissionskonflikte zu erwarten sind. Der Hinweis wird berücksichtigt und im Umweltbericht zweckmäßige und notwendige Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Immissionen erarbeitet und festgesetzt. Kenntnisnahme, die Hinweise werden berücksichtigt. Kenntnisnahme Die Hinweise werden im Zuge der weiterführenden Planung berücksichtigt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapsdahl Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.	
4. Landkreis Prignitz, 06.07.2023 Der Landkreis Prignitz wurde zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aufgefordert. Posteingang war am 07.06.2023 (per Mail). Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung: I. Sb Brand- und Katastrophenschutz Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich zu o.g. Vorhaben aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine weiteren Forderungen zum abwehrenden Brandschutz. II.Sb Denkmalschutz Zu o. g. Bebauungsplan Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord" wird aus fachlicher Sicht für die Denkmalpflege wie folgt Stellung genommen: Unmittelbar angrenzend an den Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1), 2 Abs. 1-2 registriert (siehe Anlage 1). BD in Bearbeitung 111.205 Rapshagen 5 Hügelgräberfeld Bronzezeit Das Bodendenkmal steht unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um ein obertägig sichtbares Hügelgräberfeld, das nach derzeitigem Kenntnisstand aus weit mehr als 5 Grabhügeln besteht und somit von einer außergewöhnlichen kulturgeschichtlichen Bedeutung ist. Bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen ist der Schutzstatus aufgrund des besonderen Zeugniswertes und der Ansichtigkeit dahingehend erweitert, dass der Bodendenkmalbereich und gem.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Brandschutzdienststelle keine weiteren Forderungen zum abwehrenden Brandschutz bestehen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme, der Hinweis muss jedoch zurückgewiesen werden. Die Reichweite der rechtlich relevanten, d. h. denkmalrechtlichen Anforderungen unterworfenen Umgebung eines Denkmals ist nach zutreffender Auffassung einer pauschalen Festlegung entzogen und nur im Einzelfall zu beurteilen. Ein starres Maß im Sinne einer "Bannmeile" um jedes (ortsfeste) Denkmal ist dem deutschen Denkmalrecht fremd. Die Ausdehnung des schützenden Umgebungsbereichs

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapschagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
BbgDSchG § 2 Abs. 3 auch dessen Umgebung (250m) zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen ist. Das bedeutet, dass dem Bau einer Windkraftanlage in diesem Bereich aus Gründen des Denkmalschutzes derzeit nicht zugestimmt werden kann. In einem Abschnitt des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage 1). Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:	hängt mit der Art, der Größe, der historischen Funktion und dem Standort des konkreten Denkmals, sowie mit der Eigenart des Umfeldes zusammen. Da eine Herleitung des Umgebungsschutzes von 250 Metern in den Ausführungen der Stellungnahme des LK Prignitz Sachbereich Denkmalschutz fehlt, bleibt der Hinweis insofern unberücksichtigt. Die aktuelle Erlebniswirksamkeit des betreffenden Bodendenkmals ist gering, da es für den ungeübten Beobachter im Gelände nicht als solches erkennbar ist. Die Gemeinde beabsichtigt künftig auch keine Entwicklung des Bodendenkmals für touristische Nutzungszwecke bzw. zur Steigerung der Erlebniswirksamkeit. Kenntnisnahme, die Gemeinde ist hier anderer Auffassung. Die Ausweisung eines Baufensters auch innerhalb des angeführten Umgebungsschutzbereichs von 250 m um eines der anerkannten Bodendenkmale ist aus denkmalrechtlicher Sicht zulässig. Sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Abwägung sachgerecht behandelt worden, kann die Bebaubarkeit von Grundstücken im Plangebiet aus landesdenkmalrechtlichen Gründen nicht (mehr) in Frage gestellt werden. Auch insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten energiepolitischen Gesetzesnovellierungen und dem damit verbundenen überragenden öffentlichem Interesse an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, wonach diese als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen (vgl. § 2 EEG). Mit Änderung des BbgDSchG vom 28.06.2023 wurde in § 9 Abs. 2 S. 2 f BbgDSchG zudem festgelegt, dass die Errichtung von WEA den Belangen des Denkmalschutzes nicht entgegensteht, soweit die WEA nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet werden. Das in Rede stehende Bodendenkmal hat keine landschaftsprägende Funktion. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zudem in weiteren Teilen des Geltungsbereiches die begründete Vermutung über noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale besteht. Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken. Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale zu ermitteln, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, gem. UVPG §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 5 sowie BauGB § 2 Abs. 4 eine Prüfung erforderlich. Mittels einer Prospektion (als anerkannte Prüfmethode) ist durch den Veranlasser der Baumaßnahme zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Denn Bodendenkmale sind nach BbgDSchG (GVBl. Bbg. 9, 215 ff vom 24. Mai 2004) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-3, 7 Abs. 1 im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen ein archäologisches Fachgutachten beizubringen ist, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis — ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 Abs. 3). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 Abs. 4). Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. Allgemeine Auflagen: Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich — auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen - noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 1 und 3 sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
(Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. &.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 3 kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 Abs. 4). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 Abs. 3). Die hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden. Ferner sind der Veranlasser bzw. die bauausführenden Firmen über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. III. Sb Umwelt 1. <u>als untere Wasserbehörde (UWB)</u> Die nachfolgend genannten Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten. 1. Die als BP auszuweisenden Flächen sind teilweise dräniert (siehe beiliegender Drainageübersichtsplan — Anlage 2). Es gilt das Meliorationsanlagengesetz. Ein Überbauen von Meliorationsanlage ist im Interesse des Erhalts der Funktionsfähigkeit dieser Anlagen sicher auszuschließen. 2. Sollten Rohrleitungen oder Dränagen durch die Herstellung der Fundamente der Windkraftanlage bzw. die Verlegung der Energie- und Steuerkabel	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planung aufgenommen.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
beschädigt werden, sind diese umgehend zu reparieren und wieder funktionsstüchtig herzustellen. 3. Bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist. 4. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel der Gewässer) bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde (z.B. Überfahrten, Zuwegungen oder Kabelverlegungen). 5. Während der Baumaßnahme entstandene Schäden an den Gewässern II. Ordnung sind unverzüglich dem Wasser- und Bodenverband "Prignitz" anzuzeigen und nach Beendigung der Baumaßnahme nach den a.a.R.d.T. zu beheben. 6. Für die Kompensationsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung ist die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" und der Unteren Wasserbehörde einzuholen. 2. <u>als untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA,) ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist in diesem Fall die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, die Obere Naturschutzbehörde (ONB beim LfU, Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben und in Bezug auf den BP zu treffen sind, zuständig. An Hand der eingereichten Unterlagen zur frühzeitigen TÖB-Beteiligung werden seitens der UNB folgende Hinweise gegeben. - Der Gehölzbestand auf den Plangebietsflächen unterliegt dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz (BaumSchV-PR).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Obere Naturschutzbehörde für alle natur- sowie artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen den BP betreffend zuständig ist. Kennntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
- Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB zu beantragen. - Der Ausbau von Wegen zur Erschließung des Plangebietes und zur Anlieferung der Anlagen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB zu beantragen. - Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Prignitz, nicht im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Daher ist das Kapitel zum Landschaftsrahmenplan (LRP) zu überarbeiten. Auch weitere Kapitel mit Benennung des LRP OPR sind zu korrigieren. Für Rückfragen zum LRP Prignitz wenden Sie sich bitte an die UNB des Landkreises Prignitz.	Der Hinweis betrifft das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleibt daher in vorliegendem Bauleitplanverfahren unberücksichtigt. Der Hinweis betrifft das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleibt daher in vorliegendem Bauleitplanverfahren unberücksichtigt. Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
<u>Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis</u> BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2240) NatSchZustV Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2021 (GVBl. I/21, Nr. 71) BaumSchV-PR Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR) vom 11. Dezember 2008, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 25.06.2009	Kenntnisnahme
3. <u>als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)</u> Die Untere Abfallwirtschafts- und die Untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) stimmen aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung dem o. g. Plan zu. Folgende Hinweise sollten mit dem Plan berücksichtigt werden:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Abfallwirtschafts- sowie Untere Bodenschutzbehörde der Planungsabsicht aus fachlicher Sicht, unter Berücksichtigung von Hinweisen, zustimmen.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sollte schon im BBP als Hinweis aufgenommen werden, dass „defekte Module unverzüglich abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen sind“. 2. Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die UBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die Anzeigepflicht besteht für Verursacher bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Mieter, Pächter) sowie frühere Eigentümer, wenn das Grundstück nach dem 01.03.1999 übertragen wurde. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die anzeigende Person sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. <u>Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis</u> BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I, S. 306) BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I, S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328) KrwG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. IS. 3436)	Der nebenstehende Hinweis bleibt im weiteren Verfahren unberücksichtigt, da er sich augenscheinlich auf die Planungsabsicht Photovoltaik-Freiflächenanlage bezieht. Der Hinweis wird in die Planung aufgenommen. Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
BbgAbfBodG Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06.06.1997, GVBl. IS. 40, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, Nr. 5) IV. Sb Bauordnung 1. <u>Bauordnungsrecht</u> Die Planung zur Errichtung von 9 WEA mit einer maximalen Höhe von 270 m in dem Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Anmerkungen werden durch den Sb Bauordnung nicht erhoben. 2. <u>Planungsrecht</u> 2.1 <u>Planzeichnung</u> • Mit der Festsetzung einer Baugrenze erfolgt eine eingeschränkte flächenhafte Festsetzung der durch Turm und Fundament überbaubaren Grundstücksfläche. Die Baugrenzen sind in der Planzeichnung so zu vermaßen, dass die Lage genau bestimmbar ist. Der Durchmesser der Baugrenze ist genau zu definieren. • Der Anschluss des Plangebietes an das öffentliche Wegenetz ist durch eine Straßenbegrenzungslinie abzugrenzen. • Die Lesbarkeit der Flurstücke wird durch die farbliche Überdeckung (Art der baulichen Nutzung) beeinträchtigt und ist durch eine stärkere Darstellung wiederherzustellen (vorzugsweise schwarz). Durchschneidet die Geltungsbereichsgrenze bestehende Flurstücke, sind die Flurstücksnummern der betroffenen Flurstücke innerhalb des Plangebietes anzugeben und eine Vermaßung des Geltungsbereiches vorzunehmen. • Sowohl bei der Planzeichnung als auch bei der Übersichtskarte ist die Quelle der Planunterlagen zu ergänzen. 2.2 <u>Textliche Festsetzungen</u> • Festsetzung 3. Überbaubare Grundstücksfläche — Satz 2 ist das Wort „Geltungsbereichsgrenze“ durch „Baugebietsgrenze“ zu ersetzen, da fliegende Teile nicht über das Baugebiet hinausragen dürfen. Der Grund hierfür ist die	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Sb Bauordnung keine Anmerkungen zur Planung erhoben werden. Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt und die künftigen Baugrenzen vermaßt, dass die Lage genau bestimmbar ist. Der Hinweis wird berücksichtigt und eine Straßenbegrenzungslinie in die Planzeichnung aufgenommen. Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt und die Lesbarkeit der Flurstücke durch eine stärkere Darstellung wiederhergestellt. Bei Bedarf erfolgt eine Vermaßung des Geltungsbereiches entsprechend der nebenstehenden Vorgaben. Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt und die textlichen Festsetzungen redaktionell angepasst.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Erforderlichkeit, dass sich die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen explizit nur auf das jeweilige Baugebiet (hier SO Windpark) beziehen dürfen und nicht auf die landwirtschaftlichen Flächen, die das Sondergebiet umgeben. - Die Rechtsgrundlage von der Festsetzung 5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen - ist nicht korrekt. Es handelt es sich um eine Festsetzung ohne bodenrechtlichen Bezug und somit um eine gestalterische Festsetzung nach § 87 BbgBO (Örtliche Bauvorschriften), welche in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen werden kann. 2.3 Rechtsgrundlagen - Die Rechtsgrundlagen sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in ihrer aktuellen Fassung aufzuführen. 2.4 Begründung - Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 5.1.2 der Begründung (Seite 15) beziehen sich nicht auf das Maß der baulichen Nutzung, sondern auf die überbaubare Grundstücksfläche und die Bauweise. Zudem enthält die Planzeichnung keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, diese sind Inhalt der textlichen Festsetzung. - Für die Ausführungen in Gliederungspunkt 5.2.3 der Begründung (Seite 17) Satz 1 wird auf die Ausführungen 2.2. dieser Stellungnahme zur überbaubaren Grundstücksfläche verwiesen. Es ist unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen, ob durch fliegende Teile das Baugebiet (SO Windpark) überstrichen wird. Anlagen Anlage 1 - Kartierung des Bodendenkmals und der Verdachtsfläche — untere Denkmalschutzbehörde Anlage 2 - Dränage ÜP - Untere Wasserbehörde	Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt und die Rechtsgrundlagen redaktionell angepasst. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung im Gliederungspunkt 5.1.2 redaktionell angepasst. Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt. Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 20.06.2023 das Planungsgebiet ist nicht von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor. Das Planungsgebiet liegt im Bodenordnungsverfahren Halenbeck. Hier ist bereits der neue Rechtszustand eingetreten und Grundbuch und Kataster sind berichtigt. Seitens der Bodenordnung gibt es keine Einwände.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Bodenordnung keine Einwände gibt.
6. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
7. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum, 28.06.2023 zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind in Hinblick auf das Schutzgut Bodendenkmale folgende Hinweise zu beachten: • Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Bodendenkmale muss alle Flächen umfassen, in denen Bodeneingriffe im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben erfolgen können, also auch Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Baustraßen, Materiallagerplätze und Baustelleneinrichtungsflächen. Sofern der in den Unterlagen vorgeschlagene Geltungsbereich alle Flächen umfasst, in denen Erdeingriffe erfolgen sollen, erklären wir uns mit der Abgrenzung einverstanden. Sollten darüber hinaus Erdeingriffe geplant werden oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant sein, sind diese separat in Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung von Bodendenkmalen zu überprüfen. • Innerhalb des Untersuchungsraumes ist der Bestand an bekannten Bodendenkmalen aufzuzählen und zu kartieren. Des Weiteren sind alle Flächen auszuweisen, in denen die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass hier noch unbekannte Bodendenkmale verborgen sind.	Die nebenstehenden Hinweise bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht Gegenstand des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ ist.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
• Die Auflagen, die im Falle einer Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und Bodendenkmal-Vermutungsflächen erfüllt werden müssen, sind in der UVP darzulegen: • Die Gesamtzahl der Bodendenkmale ist durch ein fachliches Gutachten gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) zu ermitteln. • Anschließend sind die bekannten und neu entdeckten Bodendenkmale gem. BbgDSchG zu dokumentieren. • Sowohl in unserem Interesse (Erhalt von Bodendenkmalen) als auch im Interesse des Vorhabenträgers (Kosten) ist es erstrebenswert, eine (Teil-)Zerstörung von Bodendenkmalen durch die geplante Baumaßnahme soweit wie möglich zu vermeiden. Daher sollte bei der weiteren Planung darauf geachtet werden, dass Bauflächen so angelegt werden, dass sie möglichst wenig Bodendenkmalflächen beanspruchen. • Es sollte außerdem darauf hingewiesen werden, dass während der Bauarbeiten auch unerwartet Funde auftreten können. In diesen Fällen gilt gem. BbgDSchG § 11 (1) und (3) die Melde- und Erhaltungspflicht. Im Folgenden nehmen wir zu den Vorentwürfen Stellung: Unmittelbar angrenzend an den Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage)¹. BD i. B. 111205 Rapshagen 5 Hügelgräberfeld Bronzezeit	Es wird zur Kenntnis genommen, dass angrenzend zum BP Nr. 9 außerhalb des Geltungsbereiches derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des BbgDSchG registriert ist. Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Bodendenkmal BD i.B. 111205 gem. § 2 Abs. 3 BbgDSchG ein Umgebungsschutz von 250 m zu berücksichtigen ist und

¹ *Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmalen um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.*

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Das Bodendenkmal steht unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um ein obertägig sichtbares Hügelgräberfeld, das nach derzeitigem Kenntnisstand aus weit mehr als 5 Grabhügeln besteht und somit von einer außergewöhnlichen kulturgeschichtlichen Bedeutung ist. Bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen ist der Schutzstatus aufgrund des besonderen Zeugniswertes und der Ansichtigkeit dahingehend erweitert, dass der Bodendenkmalbereich und gem. BbgDSchG § 2 (3) auch dessen Umgebung (250m) zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen ist. Das bedeutet, dass dem Bau einer Windkraftanlage in diesem Bereich aus Gründen des Denkmalschutzes derzeit nicht zugestimmt werden kann.	in diesem Bereich eine Bebauung oder sonstige Veränderungen auszuschließen sind. Kenntnisnahme, dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zunächst kann der Stellungnahme keine fachlich begründete Herleitung des festgelegten Umgebungsschutzes von 250 Meter entnommen werden, sodass dieser fachlich nicht nachvollziehbar ist. Da sich aus den genannten Gesetzesgrundlagen kein pauschalisierender Ansatz für den Umgebungsschutz entnehmen lässt, ist in jedem Fall jedoch eine Einzelbetrachtung des betreffenden Denkmals hinsichtlich der topographischen „Erlebbarkeit“, seiner Lage, Größe und Ausdehnung bzw. Ausstrahlung auf die unmittelbare Umgebung für die Herleitung eines Umgebungsschutzes unbedingt erforderlich. Grundsätzlich steht die beabsichtigte Planung zur Errichtung von WEA einer Erhaltung des außerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden Bodendenkmals nicht entgegen. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches sowie einer festgesetzten Baugrenze im Abstand ≥ 100 m zum Bodendenkmal „BD i.B. 111205“ besteht ein ausreichender Schutz, um eine Bebauung oder sonstige Veränderung auszuschließen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Hügelgräber sind alle bewachsen, liegen im Wald und sind entsprechend durch Bäume verstellt bzw. natürlichen Bewuchs überwuchert und dadurch als Bodendenkmäler nur schwer, bis gar nicht wahrnehmbar. Mit Änderung des BbgDSchG vom 28.06.2023 wurde in § 9 Abs. 2 S. 2 f BbgDSchG zudem festgelegt, dass die Errichtung von WEA den Belangen des Denkmalschutzes nicht entgegensteht, soweit die WEA nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet werden. Aufgrund der stark eingeschränkten Wahrnehmbarkeit hat das in Rede stehende Bodendenkmal keine landschaftsprägende Funktion. Zudem beabsichtigen die Gemeinden bzw. das Amt Meyenburg keine künftigen Planungen die genannten Bodendenkmale

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
In einem Abschnitt des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage). Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken. <u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale zu ermitteln, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) sowie BauGB § 2 Abs. 4 eine	touristisch oder kulturell zu nutzen bzw. diese durch Zuwegungen zu nutzen oder erlebbar zu machen. Abschließend sei darauf verwiesen, dass das gegenüber anderen öffentlichen Belangen, hier des Denkmalschutzes, im Zweifel vorgehende öffentliche Interesse am Ausbau der Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien durch den Bundesgesetzgeber jüngst in Form der Abwägungsdirektive in § 2 EEG 2023 nochmals deutlich hervorgehoben worden ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich ein weiterer Abschnitt besteht, in dem die begründete Vermutung besteht, dass hier bisher noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Kenntrnisnahme Die nebenstehenden Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen werden als Hinweise in die Planung aufgenommen.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Prüfung erforderlich. Mittels einer Prospektion (als anerkannte Prüfmethode) ist durch den Veranlasser der Baumaßnahme zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.	Kenntnisnahme
Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen.	Kenntnisnahme
Denn Bodendenkmale sind nach BbgDSchG (GVBl. Bbg. 9, 215 ff vom 24. Mai 2004) §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig . Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).	Kenntnisnahme
Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.	Kenntnisnahme
	Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. <u>Allgemeine Auflagen:</u> Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der	Die allgemeinen Auflagen zur Bodendenkmalpflege werden als Hinweise in die Planung aufgenommen.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>). Die vorstehenden Ausführungen korrigieren bzw. konkretisieren die Aussagen der vorgelegten Fassung des FNP und des B-Plans (Stand März 2023). Die hier vorge-tragenen Belange der Bodendenkmalpflege sind in hinreichender Form (Text, Pla-nunterlage) abzubilden. Ferner sind der Veranlasser bzw. die bauausführenden Firmen über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu un-terrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. <u>Hinweis:</u> Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein kön-nen, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellung-nahme. Anlage Kopie an Ldkr. Prignitz / Untere Denkmalschutzbehörde Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landes-museum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, 30.06.2023 Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt! Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Baudenkmalpflege derzeit keine Belange berührt sind. Kenntnisnahme
8. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, 12.06.2023	Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o.g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme: keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens LBGR keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung besteht, keine Einwendungen erhebt und keine beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen berührt werden. Der Hinweis wird berücksichtigt. Kenntnisnahme
9. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Bad Wilsnack, 24.07.2023 Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Einwände gegen oben genanntes Bauvorhaben. Waldflächen lt. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04 (Nr. 06), S. 137, in der jeweils geltenden Fassung sind nicht betroffen. Zu prüfen sind die Einschränkungen der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Oberförsterei Bad Wilsnack des Landesbetrieb Forst Brandenburg keine Einwände bestehen. Der Hinweis betrifft das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleibt daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt.
10. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, 04.07.2023	

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen und zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ der Gemeinde Gerdshagen (Stand: März 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31. Abs, 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Der Geltungsbereich des Planungsvorhabens befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ der Gemeinde Gerdshagen (Vorentwürfe Stand: März 2023) berührt, da Windenergieanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darstellen. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. 4. Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Anforderungen an die Umweltprüfung. 5. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ der Gemeinde Gerdshagen (Stand: März 2023). Begründung: Das Plangebiet liegt östlich von Gerdshagen im Landkreis Prignitz des Bundeslandes Brandenburg. Der Abstand zum Segelfluggelände (SFG) Pritzwalk/Kammermark beträgt ca. 6,3 km. Der Sonderlandeplatz (SLP) Pritzwalk/Sommersberg ist ca. 7,1 km vom Plangebiet entfernt. Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a LuftVG vom Vorhaben nicht betroffen sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Anforderungen an die Umweltprüfung bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Bedenken gegen den Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ der Gemeinde Gerdshagen (Stand: März 2023) bestehen. Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Planungsziel ist die Darstellung bzw. Ausweisung Sonstiger Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“. Die maximal zulässige Gesamtanlagenhöhe einer Windenergieanlage darf 270,00 m über der festgesetzten Bezugshöhe nicht überschreiten. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt gemäß § 15 LuftVG für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Die geplanten Festsetzungen in den Vorentwürfen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ der Gemeinde Gerdshagen (Stand: März 2023) fallen in den Regelungsbereich der §§ 14, 15 LuftVG. Die Zustimmung der LUBB ist daher innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu Windenergieanlagen einzuholen. Das Plangebiet liegt außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG). Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen und zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ der Gemeinde Gerdshagen (Stand: März 2023). Hinweise: 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen. 3. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von	Kenntnisnahme Die nebenstehenden Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV LFH vom 24.04.2020; veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger - BAnzAT 30.04.2020 B4). 4. Für die bedarfsgesteuerte Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gelten gemäß Pkt. 5,4 AVV LFH (BanzAT30.04.2020) die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. 5. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. 6. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. An das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 7. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen. Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.	Dem Hinweis wird gefolgt.
11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 12.07.2023 vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen.
12. Zentraldienst der Polizei Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst, 20.06.2023 Reg. /RPL-Nr.: 202321450000 Zur o.g. Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Kampfmittelverdachtsflächenkarten werden fortlaufend überprüft und aktualisiert. Eine Auswertung historischer Unterlagen dauert bis heute an. Bitte haben	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Kennntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Sie Verständnis, dass aufgrund der langen Planungszeiträume eine konkrete Aussage zum Kampfmittelverdacht erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen kann. Bis dahin gilt diese Einschätzung auch für zukünftige Änderungen und Ergänzungen. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899	Kenntnisnahme
13. Landesamt für Bauen und Verkehr, 10.07.2023 den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrs- oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeits- bereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. <u>Luftfahrt</u>	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes für Bauen und Ver- kehr keine Bedenken bestehen. Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
14. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dienststätte Kyritz, 13.07.2023 mit Bezugsschreiben informieren Sie über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Gerdshagen und geben Gelegenheit zur Stellungnahme. Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Windpark“. Im Pkt. 2.2 „Erschließung“ der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die dauerhafte Erschließung des Plangebietes „durch bestehende öffentliche Verkehrsflächen als Gemeindestraße, die von der Bundesstraße 103 in die Ortslage Rapshagen führt, gesichert“ ist. Mittels Auszug aus dem Straßenverzeichnis des Amtes Meyenburg ist nachzuweisen, dass es sich hierbei tatsächlich um einen gewidmeten und damit öffentlichen Weg handelt. Dem Vorhaben kann nur unter der Bedingung zugestimmt werden, wenn dieser Nachweis vor Beginn der Errichtung des Windparks erbracht wird. Planungsabsichten von Seiten meiner Behörde bestehen in den Abschnitten 80 bis 95 (AS BAB 24 bis OD Meyenburg) der Bundesstraße 103. Voraussichtlicher Baubeginn der Maßnahmen ist März 2024.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und der Nachweis über die Straßenwidmung durch Auszug aus dem Straßenverzeichnis des Amtes Meyenburg erbracht.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

[illegible]

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Vorgaben der WEA-Planer/ -Errichter angegeben!) ergibt sich für eine Mindestnabenhöhe ein Wert von 175 m; dieser Wert ist in den Unterlagen nicht angegeben. Aus der angegebenen Formel wird somit ein Mindestabstand von $1,5 \times (170 + 175) = 517,5$ m errechnet, den wir auf einen Mindestabstand der geplanten WEA zur Bahnstrecke (Grundstücksgrenze Bahn) auf 520 m aufgerundet festsetzen würden und der jedoch bei abweichenden Nabenhöhen neu zu errechnen ist. Da uns die Planunterlagen nicht maßstäblich geplottet zur Verfügung gestellt wurden, kann die Lage des im Plangebiet festgesetzten „Sondergebietes Zweckbestimmung ‘Windpark’“ mit Berücksichtigung dieser Abstände nicht geprüft werden; die Abstände sind somit zu beachten. - Erschließung des B-Plangebietes für Transportzwecke Die Erschließung des B-Plangebietes für den Antransport der WEA-Komponenten erfolgt vsl. über den kommunalen Weg von der B 103 aus, der zum Plangebiet unsere Bahnstrecke auf dem Bahnübergang (BÜ) im Bahn-km 54,170 quert. Für die Querung des nichttechnisch (durch Übersicht auf die Bahnstrecke i.V.m. hörbaren Signalen der Eisenbahnfahrzeuge) gesicherten BÜ durch sog. Großraum- und Schwerlasttransporte ist die Sicherungsart regelmäßig nicht ausreichend und bedarf zusätzlicher bahnbetrieblicher Festlegungen. Die Vorlage der Transportanmeldung für jeglichen, derartigen Transport zum Plangebiet ist daher bei uns zur Prüfung erforderlich und zu beachten. - Erschließung des Plangebietes allgemein Für notwendige Kreuzungen oder Näherungen (Abstand < 50 m) von Bahnanlagen mit Medienleitungen (z.B. für die Stromabführung aus dem Plangebiet) sind uns entsprechende Anträge auf der Grundlage der einschlägigen NE-Kreuzungsrichtlinien vorzulegen; die Bearbeitungsdauer liegt i.d.R. bei bis zu 6 Monaten.	Darüber hinaus sind weder Festsetzungen bezüglich konkreter Anlagenstandorte noch von WEA-Typen Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung, weshalb auch die nebenstehende Berechnung eines einzuhaltenden Mindestabstands unzutreffend ist. Die nebenstehenden Hinweise betreffen das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren, welches auf Grundlage einer genauen Standortplanung sowie konkreten WEA-Typen durchgeführt wird und bleiben daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt. Der Hinweis wird zurückgewiesen, da die Planungsunterlagen in digitaler Form maßstabsgerecht zur Verfügung gestellt wurden. Eine Anfrage seitens der RIN, die Planunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt zu bekommen, liegt weder dem Amt Meyenburg noch dem Bauleitplanverfahren betreuenden Planungsbüro vor. Die nebenstehenden Hinweise betreffen das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleiben daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise betreffen das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleiben daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung bei der weiteren Planerarbeitung. Uns sind im Weiteren insbesondere Detailpläne mit den geplanten, konkreten WEA-Standorten vorzulegen. Aus dem Verteiler für das Anschreiben wird ersichtlich, dass unsere Aufsichtsbehörde, die Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg (LEA) als TöB nicht beteiligt wurde; dies halten wir im Nachgang, mindestens jedoch bei weiteren Planungsschritten für notwendig.	Die nebenstehenden Hinweise betreffen das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleiben daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt und die LEA am weiteren Verfahren beteiligt.
20. Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ Sitz Pritzwalk, 21.06.2023 Bei Beachtung nachfolgender Hinweise und Forderungen kann dem Bebauungsplan aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ zugestimmt werden. 1. Die Wasserläufe II. Ordnung sind nachrichtlich zu übernehmen (siehe Übersichtskarte). 2. Bei Parallelverläufen ist ein Mindestabstand von 5,00 m zur Böschungsoberkante bzw. Rohraußenkante einzuhalten. 3. Die Querungen sind möglichst im rechten Winkel vorzunehmen. 4. Der Abstand dabei muss zwischen Sohle bzw. Rohrleitungskante mindestens 1,50 m betragen. 5. Beschädigungen, die an den wasserwirtschaftlichen Anlagen auftreten, sind unverzüglich anzuzeigen und zu beheben. 6. Weiterhin sind Drainagen im Vorhabengebiet vorhanden, die fachgerecht im Bedarfsfall umzuverlegen sind. Anlage: Übersichtskarte	Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung der nebenstehenden Hinweise, seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ dem Bebauungsplan zugestimmt wird. Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planung aufgenommen. Kennntnisnahme
21. Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk, 27.06.2023 Bezugnehmen auf Ihr Schreiben vom 07.06.2023 erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme unter der Reg. Nr. 89/23.	Kennntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gegen die o.g. Planverfahren bestehen unsererseits keine Einwände, da durch den Änderungsbereich keine Belange des Wassers- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk berührt werden. Zur Klärung von Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk keine Belange berührt werden.
22. Stadtwerke Pritzwalk GmbH, 08.06.2023 wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 07.06.2023 zum o.g. Bauvorhaben und teilen Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich keine Leitungen befinden, die im Eigentum der Stadtwerke Pritzwalk GmbH stehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadtwerke Pritzwalk keine Belange berührt sind.
23. Deutsche Telekom Technik GmbH die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In der Fläche des Plangebietes befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Der Übergabepunkt für den Windpark befindet sich auf dem Flurstück 250, Flur 2, der Gemarkung Gerdshagen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (siehe § 8 BauGB). Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Belange berührt werden.
24. E.DIS Netz GmbH, 12.06.2023 Spartenauskunft: 0855053-EDIS	Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: - Strom-MS Spartenpläne ausgegeben - Indexplan - Gesamtmedienplan - Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft/Einweisung, insbesondere die Information zu ‚Örtliche Einweisung/Ansprechpartner‘ auf Seite 3, die ‚Besonderen Hinweise‘ auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne. Bestätigung über erfolgte Planausgabe/Einweisung Achtung: Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden! Für das Bauvorhaben wurde über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen. Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum). Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt! Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe,	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Versorgungsanlagen der E.DIS im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind. Die weiteren Hinweise betreffen das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleiben daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen. Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten. Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet. Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Kontaktadresse/Meisterbereich: E.DIS Netz GmbH, Heiligengrabe Telefon-Nr. +49 33962-8070 Örtliche Einweisung / Ansprechpartner Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.dis-com Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net. Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung: Standort Heiligengrabe Wittstocker Straße 1	

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16909 Heiligengrabe E-Mail: EDI_Betrieb_Heiligengrabe@e-dis.de Stromversorgungsanlagen: +49 33962 807-216 Gasversorgungsanlagen: +49 33962 807-227 Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000 Hochspannungsanlagen: +49 1732695563 +49 15254700453 (wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333) Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen. Stellungnahme zum BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ vom 14.06.2023 <i>in Ihrem Planungsgebiet befinden sich Anlagen (Mittelspannungskabel, Mittelspannungsfreileitung) im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Die Spartenauskunft dazu haben Sie bereits erhalten.</i> <i>Die Versorgung des Plangebiets mit elektrischem Strom kann, mit entsprechendem rechtzeitigem Antrag und Vorlaufzeit durch die EDIS Netz GmbH sichergestellt werden. Da Energieanlagen nicht über- oder unterbaut werden dürfen, sind evtl. Umverlegungs- bzw. Schutzmaßnahmen rechtzeitig mit uns abzustimmen. Dieser Verfahrensweg ist auch dann notwendig, wenn zurzeit unbefestigte Straßen und Gehwege ausgebaut, verändert bzw. befestigt werden sollen.</i> <i>Vor Baubeginn ist eine aktualisierte Spartenauskunft über unser Auskunftsportale einzuholen. Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung/Ansprechpartner", die "Besonderen Hinweise", das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten. Eine Einweisung vor Ort ist erforderlich.</i>	Die nebenstehenden Hinweise betreffen das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleiben daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>Wir möchten darauf hinweisen, dass wir Ihr Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt, als Information zum Planungsstand betrachten, ohne dass von uns konkrete Maßnahmen geplant werden.</i>	
25. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, 07.06.2023 die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890, Fax-Nr.: (030) 81876 1749 abzustimmen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Anlagen: Legende Gas Plan (Maßstab 1:10000) Plan (Maßstab 1:500)	 Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der NBB keine Belange berührt werden. Kenntnisnahme Der Hinweis wird berücksichtigt. Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
26. GDMcom GmbH (Tochter der ONTRAS Gastransport GmbH), 15.06.2023 bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: - Erdgasspeicher Peissen GmbH, Hauptsitz Halle – nicht betroffen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen)¹, Hauptsitz Schwaig b. Nürnberg – nicht betroffen - ONTRAS Gastransport GmbH², Hauptsitz Leipzig – <u>betroffen</u> - VNG Gasspeicher GmbH ², Hauptsitz Leipzig – nicht betroffen Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält. Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.242924, 12.232241 Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang	 Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die ONTRAS Gastransport GmbH als Anlagenbetreiber von der Planung betroffen ist. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der dargestellte Bereich ist korrekt und umfasst das Plangebiet zu unserer Auskunftsanfrage. Kenntnisnahme

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft ThüringenSachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ der Gemeinde Gerdshagen - Vorentwurf (Stand März 2023) PE-Nr.: 06122/23 Reg.-Nr.: 06122/23 <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH <u>Stellungnahme zum Verfahren</u> zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ der Gemeinde Gerdshagen - Vorentwurf (Stand März 2023) PE-Nr: 06122/23 Reg.-Nr.: 06122/23 Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. In Näherung zum angefragten Bereich bzw. innerhalb der Unbedenklichkeitsgrenze von 850 m befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen der nebenstehenden Anlagenbetreiber im Planbereich befinden und keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Beachtung Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapschagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Anlagentyp: Ferngasleitung (FGL) Anlagenkennzeichen: 99 DN: 600 Schutzstreifenbreite (in m): 8,00 Zuständig: ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Perleberg Anlagentyp: Korrosionsschutzanlage (KSA) stillgelegt -mit Kabel -mit Tiefbettanode/ Anodenfeld Anlagenkennzeichnung: 099.00/04 DN: nicht relevant Schutzstreifenbreite (in m): - Zuständig: ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Perleberg Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör: Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Bestandsunterlagen zur Korrosionsschutzanlage (KSA) 099.00/04 stillgelegt liegen uns nicht vor. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise: 1. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen: • Die geplanten Windenergieanlagen 1 bis 8 sind unterhalb eines Mindestabstandes von 850 m zur o.g. Ferngasleitung (FGL) 99 vorgesehen. 2. In der Begründung zum Vorentwurf ist die ONTRAS als Anlagenbetreiber und deren Ferngasleitung (FGL) 99 zu benennen. 3. Die Notwendigkeit zur Beteiligung an anstehenden Planungen bzw. an diesem behördlichen Verfahren ergeben sich wie folgt: Als Fernleitungsnetzbetreiber erfüllt die ONTRAS Gastransport GmbH den Auftrag der öffentlichen Gasversorgung. Die Integrität der Leitungen und Anlagen ist die Grundvoraussetzung für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung aber auch den sicheren Betrieb des Hochdrucknetzes. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass jegliche Planungen bereits in der Entwurfsphase mit entsprechenden Ausführungsunterlagen über das BIL-portal (https://portal.billeitungsauskunft.de/login) rechtzeitig zur Prüfung/Stellungnahme einzureichen sind. Durch die zu errichtenden Windenergieanlagen kommt es zu einer möglichen Beeinflussung der Leitungen. Die statistisch belegte Eintretenswahrscheinlichkeit eines Schadens an den Windenergieanlagen führt zu dem Risiko eines Leitungsschadens. Wesentliche Versagensszenarien für Gashochdruckleitungen durch Windparks sind der Abwurf von Rotorblättern oder Teilen davon, der Gondelabwurf oder Turmbruch der Anlage. Zur sachlich begründbaren und einheitlichen Festlegung von Abständen zwischen Windenergieanlagen und Gasleitungen wurde hierzu eine Studie erarbeitet und mit dem Rundschreiben des DVGW (RS 2015/07) verteilt. Dieses ist nach dem Arbeitsblatt DVGW G 463 anzuwenden. Unter Einhaltung der darin verankerten Bestimmungsgleichungen und Mindestabstände verringert sich das von den Windenergieanlagen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der GDMcom GmbH (Tochter der ONTRAS Gastransport GmbH), unter Berücksichtigung nebenstehender Hinweise, grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anteile des SO „Windpark“ unterhalb eines Mindestabstandes von 850 m zur FGL 99 gelegen sind. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung redaktionell angepasst. Kenntnisnahme Die nebenstehenden Hinweise betreffen das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleiben daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ausgehende Gefährdungspotential in dem Maße, dass die Grenzwerte der Eintretenswahrscheinlichkeit der DIN EN ISO 16708 eingehalten werden und das technische Risiko auf ein anerkanntes, vertretbares Maß gesenkt wird. Daraus folgend wird für den zu errichtenden Windpark die Erstellung eines Einzelgutachtens zur risikotechnischen Betrachtung der Abstände zu den Ferngasleitungen gefordert. Ein Gutachten wird, neben einer Gefährdungsbewertung, Angaben zu Mindestabständen und entsprechende Auflagen/Sicherungsmaßnahmen beinhalten. Die Erstellung des Gutachtens ist vom Bauherrn zu veranlassen. Die damit verbundenen Kosten einschl. aller daraus resultierenden Maßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn. Weitere Details können erst im Rahmen der weiterführenden Planung benannt werden. 4. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich. 5. Zu den im Umweltbericht beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend Punkt 2.3.3. ist der o.g. Anlagenbetreiber erneut zu beteiligen. 6. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen. 7. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. 8. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben. <u>Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:</u> Leitungsschutzanweisung <u>Anlagen/ Pläne:</u> Übersichtskarte Grundriss FGL 099 39 – 48 <u>Verteiler:</u> Frau Jenny Müller-Ganswindt GMT-Plan GmbH	Die nebenstehenden Hinweise betreffen das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleiben daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Kenntrnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Herr Salomon ONTRAS Gastransport GmbH Herr Szadkowski ONTRAS Gastransport GmbH Herr Lunow ONTRAS Gastransport GmbH Herr Kröger ONTRAS Gastransport GmbH Herr Neumann ONTRAS Gastransport GmbH Herr Neher ONTRAS Gastransport GmbH	
27. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie, 09.06.2023 Aus Sicht des MWAE wird die Änderung des FNP und des BP der Gemeinde Gerds- hagen (Sonderbauflächen für Windenergie in Rapshagen) positiv bewertet. Die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt die energiepolitischen Ziele des Landes Brandenburg, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromer- zeugung weiter zu erhöhen und steht somit im Einklang mit der Energiestrategie 2040. Weitere Anmerkungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bauleitplanung aus Sicht des MWAE po- sitiv bewertet wird. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens MWAE keine weiteren Bedenken und Anmerkungen vorgetragen werden.
28. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, 03.07.2023 Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass in diesem Pla- nungsstadium die Belange des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit noch nicht berührt werden und daher keine Stellungnahme ab- gegeben wird. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Übersendung den detaillierten Projektunterla- gen durch das zuständige Bauordnungsamt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens LAVG keine Belange berührt werden und somit keine Stellungnahme erfolgt. Kenntnisnahme
29. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, 10.07.2023 vielen Dank für die frühzeitige Unterrichtung. Nach Durchsicht der Planungsunter- lagen sieht das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucher- schutz keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens MSGIV keine Betroffenheit ersichtlich ist.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/Formular-Richtfunk.pdf	Kenntnisnahme und Beachtung
Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de	Kenntnisnahme und Beachtung
32. Bundesagentur für Arbeit	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
33. Hauptzollamt Potsdam Dienststellenschlüssel 3700	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
34. Bundesfinanzdirektion Mitte	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
35. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, 07.07.2023 Keine Einwände	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des BLB keine Einwände vorgebracht werden.
36. Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -wertung mbH	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
37. VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
38. 50Hertz Transmission GmbH, 09.06.2023 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der 50Hertz Transmission GmbH nicht berührt werden. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ (März 2023)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
39. Amt Meyenburg für die Gemeinden Gerdshagen, Halenbeck-Rohlsdorf, Kümernitztal und Marienfließ sowie der Stadt Meyenburg	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
40. Stadtverwaltung Pritzwalk, 06.07.2023 Im Rahmen der o.g. Beteiligung für den Vorentwurf zur 7. Änderung des FNP's der Gemeinde Gerdshagen, möchten wir Ihnen folgendes mitteilen: Der Ausweis einer Sonderbaufläche Windpark, sehen wir durch die Abweichung von Kriterium Nr. 43 der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz Oberhavel kritisch. Der Mindestabstand zu umliegenden Windeignungsgebieten dient gerade dazu, vorbelastete Gebiete nicht noch weiter zu belasten und somit auch zum Schutz der Bevölkerung. Weitere Anregungen oder Hinweise bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung haben sich nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nicht ergeben.	Kenntnisnahme Die Regionale Planungsgemeinschaft bereitet die Aufstellung eines Regionalplanes zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Ein wirksamer oder in Aufstellung befindlicher Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung liegt derzeit allerdings nicht vor. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen und Hinweise der Stadt Pritzwalk als Nachbargemeinde vorgebracht werden.
41. UKB Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (über BIL-Leitungsauskunft), 13.06.2023 Auskunft über das BIL-Leitungsauskunftsportal Teilnehmer: UKB Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Elbstraße 4, 01662 Meißen Telefonnummer: 0352147677-0 E-Mail: info@ukb-meissen.de Antwort: zur Betroffenheit: nicht betroffen	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der UKB keine Betroffenheit zur Planung besteht.